

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Zentralafrikanische Republik

(Zentralafrikanische Republik) Stand: Dezember 2009

a) **Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung**

1. **Heiratsurkunde**

2. 1. **Scheidungsurteil /-beschluss** mit Rechtskraftvermerk
Zusätzlich, ggf. weitere Urkunden, welche die Endgültigkeit der Scheidung dokumentieren.

b) **Legalisation / Apostille**

Urkunden aus der Zentralafrikanischen Republik bedürfen derzeit einer Vor-Ort-Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit. Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Diese **Überprüfung** der Urkunden aus der Zentralafrikanischen Republik auf formale Echtheit und inhaltliche Richtigkeit im Rahmen der Amtshilfe, durch die deutsche Botschaft ist **zur Zeit nicht möglich**.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.